



Bekanntmachung des Landrates des Kreises Heinsberg

Vorbereitung der Planung sowie der Baudurchführung zum Neubau des östlichen Abschnitts der EK 13/17 als Ortsumgehung von Gangelt

Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Kreis Heinsberg beabsichtigt in der Gemeinde Gangelt zur Entlastung des innerörtlichen Verkehrs eine nördliche Ortsumgehung für Gangelt zu bauen. Da der Beginn der Bauarbeiten für den westlichen Abschnitt dieser Ortsumgehung absehbar ist, wird nunmehr die Planung und Bauvorbereitung des östlichen Abschnitts von der Kreisstraße 17 (Richtung Vinteln) bis zur Landesstraße 47 (ehemals B 56/Richtung Stahe) ausgeführt. Um die o. a. Leistungen ausführen zu können müssen in den nächsten Monaten auf den in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichneten Grundstücken der Gemarkung Gangelt, Flur 7, 8, 26, 46 und 47 für Baugrunderkundungen sowie evtl. zur Kampfmittelräumung diverse Vorarbeiten durchgeführt werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 37 a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte des Kreises Heinsberg durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsansprüche sind beim Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Herrn Meisters, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, Telefon 02452/136125, Email: kurt.meisters@kreis-heinsberg.de anzumelden.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln nach § 42 StrWG NRW auf Antrag die Entschädigung fest. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

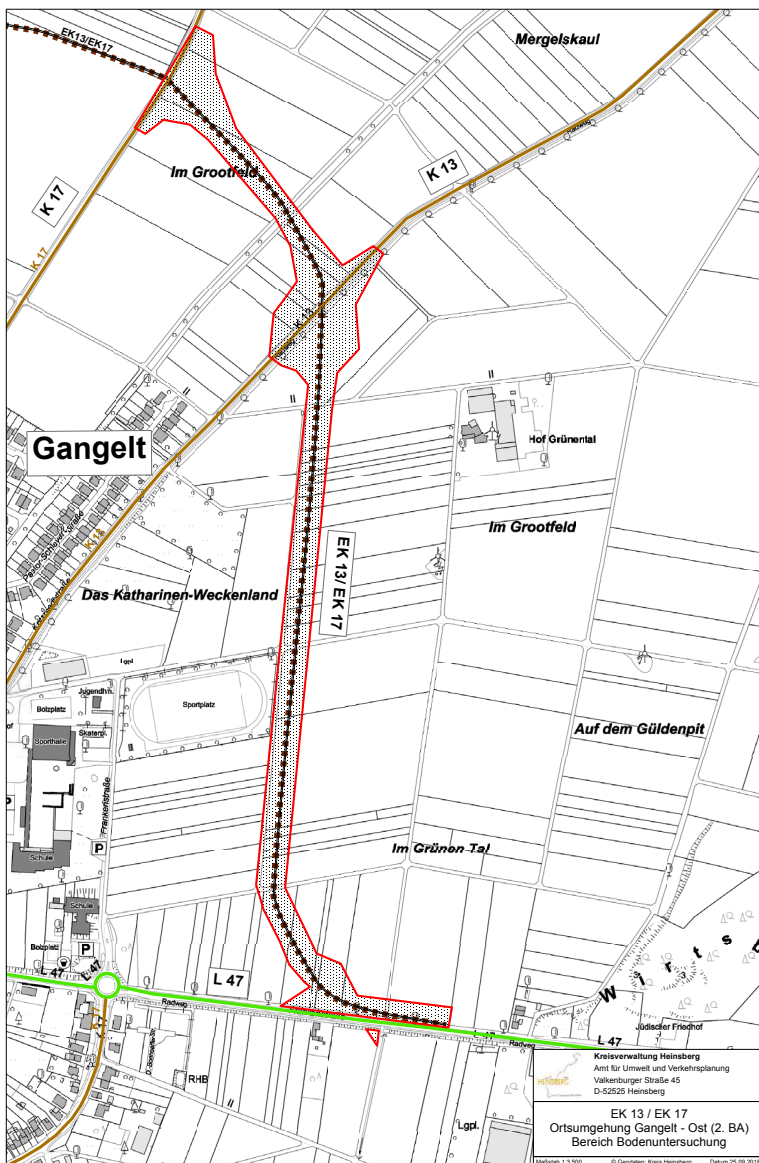
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Heinsberg, 25. September 2018

Kreis Heinsberg
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
i.A.

- gez. -

Kapell



Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses,
Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung